

Übersicht Familiennachzug und dreimonatiger Leistungsausschluss

Nachzug von Familienangehörigen (Nationalität)	Erwerbstätiger, leistungsberechtigter Ehepartner oder Familienangehöriger (Nationalität)	Dreimonatiger Leistungsausschluss nach § 7 Abs.1 S.2 Nr.1 SGB II?
Drittstaatsangehöriger	Deutsch	Nein
Drittstaatsangehöriger	Drittstaatsangehöriger	Ja
Drittstaatsangehöriger	EU-Bürger	Nein
EU-Bürger	Deutsch	Nein
EU-Bürger	EU-Bürger	Nein

Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft im Zeitraum des dreimonatigen Leistungsausschlusses:

Der dreimonatige Ausschluss des nachgezogenen Familienangehörigen führt **nicht** dazu, dass die Unterkunftskosten nur noch anteilig berücksichtigt werden. Das heißt, es bleibt weiterhin bei den zuvor berücksichtigten Kosten.

In LÄMMkom sollten die für drei Monate ausgeschlossenen Familienangehörigen dennoch schon als Personen erfasst werden. In der Haushaltsangehörigenmaske sind sie dann zunächst auf „extern“ zu setzen. Als Personengruppe ist dann „Personen ohne Bedarf“ zu verwenden. Unter „Bemerkungen“ kann bei diesen Personen dann z.B. „dreimonatiger Leistungsausschluss nach § 7 Abs.1 S.2 Nr.1 SGB II“ oder Ähnliches vermerkt werden.

Berücksichtigung des Regelsatzes bei Nachzug des für drei Monate ausgeschlossenen Ehepartners:

Hier wird für die Zeit des dreimonatigen Ausschlusses des Ehepartners **nicht** der Partnerregelsatz für den Leistungsberechtigten berücksichtigt, sondern weiterhin der volle Regelsatz des § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (siehe hierzu auch Entscheidung des Bundessozialgerichts [B 14 AS 171/10 R](#)). Erst wenn der Zugezogene nach drei Monaten selbst Leistungsberechtigter nach dem SGB II wird, gelten die Partnerregelsätze des § 20 Abs. 4 SGB II.